Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete

dbb beamtenbund und tarifunion

Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.

Sonderfall COVID-19-Erkrankung

Seit dem Jahr 2020 ist die symptomatische Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus in den Fokus des Dienstunfallrechts gerückt. Dies betrifft zwar überwiegend Fälle mit anschließender Genesung, jedoch besteht das Interesse von Beamtinnen/Beamten an der Feststellung eines Dienstunfalls auch wegen noch nicht absehbarer Spätfolgen.

Bei Infektionskrankheiten besteht zwar die Besonderheit, dass sowohl ein Dienstunfall als auch eine Berufskrankheit in Frage kommt, jedoch die Erfüllung der Beweisanforderungen (Infektion zeitlich und örtlich bestimmbar) nur in vereinzelten Fällen gelingen wird. Nur wenn hinreichend konkrete und beweisbare Gesamtumstände vorliegen, dass eine dienstliche zugezogene COVID-19-Infektion anzunehmen ist, hat die Beantragung der Anerkennung als Dienstunfall eine Erfolgsaussicht, welche schließlich auch von der gängigen Verwaltungspraxis im Einzelfall abhängig ist.

Unfallanzeige und Meldefristen

Zur Wahrung von Ansprüchen muss innerhalb einer Ausschlussfrist eine Meldung an die zuständige Dienststelle erfolgen. Diese Frist beträgt allgemein zwei Jahre, jedoch sollte zwecks Untersuchungsmöglichkeit und Beweisbarkeit die Meldung möglichst zeitnah zum Unfallereignis erfolgen. Die oberste Dienstbehörde / die von ihr bestimmte Stelle entscheidet anschließend förmlich, ob ein Dienstunfall vorliegt; für die Klärung medizinischer Fragen wird zumeist ein amts- oder fachärztliches Gutachten eingeholt.

Fotos: Titel: dbb; innen: Colourbox; hinten: Colourbox

Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht

Ein Überblick

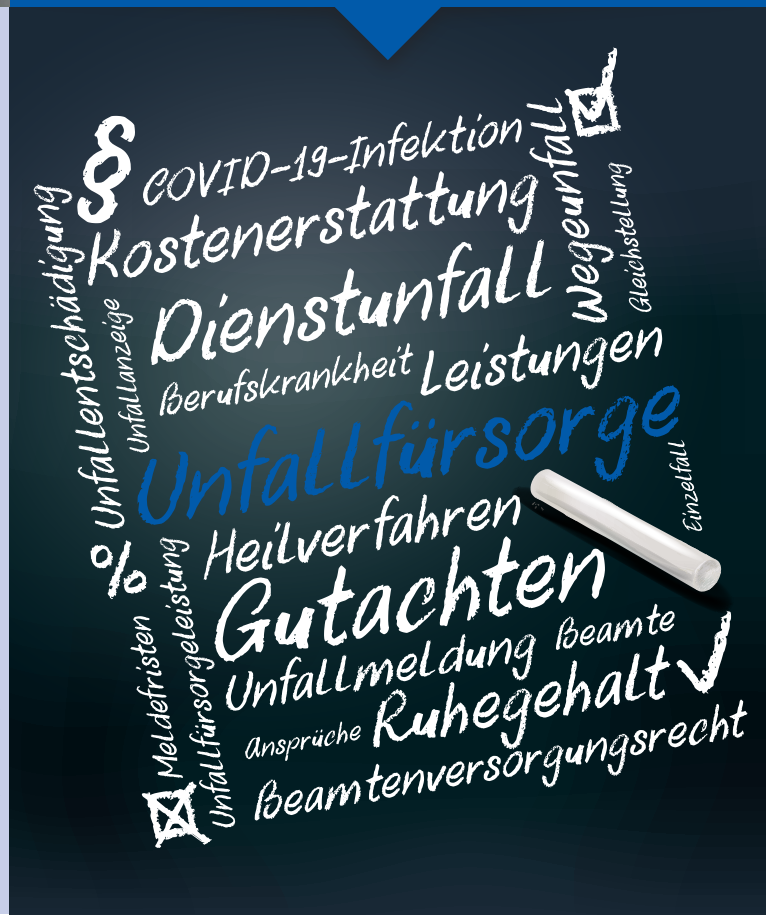

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01

dbb beamtenbund und tarifunion

BDR Bund Deutscher Rechtspfleger

Beamtenrechtliche Unfallfürsorge

Was ist die Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht?

Die Absicherung und der Ausgleich gesundheitlicher Schädigungen, welche sich nachweislich durch ein im dienstlichen Zusammenhang realisiertes Risiko ergeben haben, sind Bestandteil der Pflichten des Dienstherrn und in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Die Tatbestände und Anspruchsgrundlagen bilden für Beamtinnen und Beamte entsprechende Regeln zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch VII.

Das Dienstunfallrecht ist mit seinen komplexen, individuell zu betrachtenden Voraussetzungen und der erforderlichen Ursachenzusammenhänge stark geprägt von auf dem Einzelfall basierender Rechtsprechung.

Dienstunfall

Es muss immer ein Dienstunfall festgestellt und anerkannt werden. Dies ist nach § 31 BeamtVG und entsprechendem Landesrecht legal definiert als ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist“. Entscheidend ist also, dass eine zeitliche und örtliche Bestimmbarkeit des Unfallereignisses und der erforderliche Zusammenhang mit der Dienstverrichtung nachweislich vorliegt. Zum Tatbestand „Dienst“ gehört dabei nicht nur die unmittelbare Dienstverrichtung im engeren Sinn. Umfasst sind auch dienstliche Veranstaltungen, Dienstreisen, Dienstgänge sowie durch dienstliche Weisung übertragene Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Der Dienstunfallschutz umfasst auch die sogenannten Wegeunfälle, welche beim Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle beziehungsweise dem Ort der Dienstleistung eingetreten sind. Darin eingeschlossen sind dabei – nach Maßgabe des Einzelfalls – auch die Umwege, welche zur Unterbringung von eigenen Kindern erforderlich sind; beim Bund und in einigen Ländern gilt dies auch, wenn die Beamtin/der Beamte gemäß dienstlicher Vereinbarung in der eigenen Wohnung arbeitet (Home-Office).

Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendung der Dienstunfallfürsorge für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Beamtin/der Beamte den Unfall vorsätzlich selbst herbeigeführt hat.

Berufskrankheit und Berufskrankheiten-Verordnung

Erkrankt eine Beamtin/ein Beamter, die/der auf Grund ihrer/seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, so gilt durch gesetzliche Gleichstellung diese Erkrankung als Dienstunfall, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Krankheit ihre Ursache außerhalb des Dienstes hat. Besondere Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass es sich um eine in der sozialrechtlich geregelten Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführte Erkrankung handelt und dabei die besonderen Voraussetzungen und Beweisanforderungen erfüllt sind.

Leistungen der Unfallfürsorge

Wird ein Dienstunfall anerkannt, wird dem Beamten/der Beamten und ihren/seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Die Unfallfürsorge umfasst je nach Einzelfall im Allgemeinen die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die Kosten eines Heilverfahrens oder der unfallbedingten Pflegebedürftigkeit sowie unter Umständen auch einen einmaligen Unfallausgleich die Gewährung eines Unfallausgleichs zusätzlich zu den Bezügen bei Vorliegen einer länger andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit

Die Gewährung dieser Unfallfürsorgeleistungen hat dabei Vorrang gegenüber den Leistungen und Kostenerstattungen durch Beihilfe und (private) Krankenversicherung.

Bei Dienstunfähigkeit: Unfallruhegehalt

Als weitest gehende Leistungen der Unfallfürsorge kommen schließlich die Regelungen zum Unfallruhegehalt und zur Unfall-Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Dies gilt auch für den hier nicht vertieften Fall eines sogenannten Einsatzunfalls.

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dauerhaft dienstunfähig geworden und aufgrund dessen in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 Prozent und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Unfallruhegehalt). In vielen Bundesländern wurde dieses Höchstunfallruhegehalt entsprechend der allgemeinen Regelung auf 71,75 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge abgesenkt.

Ein erhöhtes Unfallruhegehalt (80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe) wird nur gewährt, wenn der Beamte/die Beamtin sich bei der Ausübung einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr aussetzen musste und infolgedessen durch einen Dienstunfall dienstunfähig wird und zugleich seine/ihre Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent vermindert ist. Darüber hinaus wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt, deren Höhe in Bund und Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist.

Im Falle des Todes eines Beamten/einer Beamtin erhalten ggf. der Ehepartner/die Kinder eine erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Auch in diesem Fall wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt.